



Anlage 9.1 Anerkannte Standards

1. Anerkennung separat zertifizierter Qualitätsmanagementsysteme

Unternehmen mit einem separat zertifizierten QM-System können sich dies im QS-Audit für die Anforderungen der Kapitel 2.4 bis 2.8 des Leitfadens Futtermittelwirtschaft anrechnen lassen. Eine Überprüfung der Kapitel 2.4 bis 2.8 im QS-Audit ist dann nicht erforderlich.

Die Kapitel 2.3 und 2.9 werden im QS-Systemaudit immer überprüft.

Folgende QM-Systeme können im QS-Audit derzeit anerkannt werden:

- ISO 9001:2015 ff
- ISO 22000:2005, ISO 22000:2018 ff
- FSSC 22000
- IFS
- BRC
- FCA (Ovocom), GMP+ FSA (GMP+ International), UFAS/FEMAS (AIC), Pastus+ (AMA), Qualimat Transport, EFISC-GTP Aisbl., Fami-QS

2. Gegenseitige Anerkennungen mit anderen Standards

QS hat mit mehreren internationalen Standardgebern der Futtermittelwirtschaft eine gegenseitige Anerkennung von Audits und/oder Zertifikaten vereinbart. Eine Doppelauditierung der Unternehmen wird so vermieden. Für QS-zertifizierte Unternehmen besteht die Möglichkeit, auf Basis ihrer QS-Zertifizierung in andere Systeme zu liefern (und umgekehrt).

Die Anerkennung ist möglich für Futtermittel, die in den QS-Geltungsbereich fallen (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel für Rinder, Schweine, Mastgeflügel, Legehennen und Elterntiere). Um eventuelle Zusatzanforderungen abzuklären, sollte direkt mit dem jeweiligen Standardgeber Kontakt aufgenommen werden.

Anerkennung des QS-Audits durch andere Standardgeber

(Nachfolgendes gilt für die Anerkennung für folgende Standards: GMP+ Int., Ovocom, AIC, AMA, Qualimat transport, Fami-QS)

Login mit Zugangsdaten in der QS-Datenbank über den Button „[Datenbank-Login](#)“. Anschließend: für den entsprechenden Standort unter "Anerkennung in Fremdsystemen" auswählen, durch welche Fremdsysteme eine Anerkennung gewünscht wird (an entsprechender Stelle ein Häkchen setzen).

Für die Anerkennung von Kleinsterzeugern (Einzelfutterherstellung) sowie von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen durch GMP+ und AMA hinterlegt die zuständige Zertifizierungsstelle den Anerkennungswunsch.

Bei Unternehmen, die auf Basis ihres QS-Audits in ein anderes System liefern wollen, muss in der Regel mindestens jährlich (im Abstand von maximal 12 Monaten), bezogen auf das letzte stattfindende QS-Audit ein neues QS-Audit durchgeführt werden. Ansonsten erlischt die Lieferberechtigung in das Fremdsystem.

Die Anerkennung des QS-Audits durch andere Standardgeber (bzw. die Lieferfähigkeit in das Fremdsystem) wird sichtbar durch eine Veröffentlichung unter www.qs-plattform.de.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Anerkennung von Audits anderer Standards durch QS

Für die Anerkennung anderer Standards durch QS müssen die Unternehmen in der QS-Datenbank registriert werden. Abhängig von der Vereinbarung zwischen den Standardgebern ist für die Unternehmen außerdem die Unterzeichnung eines QS-Systemvertrages notwendig. Unternehmen, die für die Herstellung von Futtermitteln zertifiziert sind, müssen für die QS-Anerkennung innerhalb ihres Standards unangekündigte Audits durchführen lassen. Details zu den jeweiligen Anerkennungen sind untenstehend beschrieben.

Variante a) Das Unternehmen ist bereits in der QS-Datenbank registriert und wechselt von QS zu einem anerkannten Standard:

- Login mit Zugangsdaten in der QS-Datenbank über den Button „Datenbank-Login“. Anschließend: für den entsprechenden Standort als "Zertifizierungssystem" den Standardgeber auswählen, nach dessen Standard er zertifiziert wurde (z.B. GMP+ International oder Ovocom). Dabei ist zwingend die Registrierungsnummer, die das Unternehmen durch seinen Standardgeber erhalten hat, zu hinterlegen.
- Der Standardgeber bestätigt QS die Zulassungsdaten der Zertifizierung (Gültigkeitsdatum) in der QS-Datenbank.
- Das Unternehmen/der Standort bleibt wie gehabt in der Systempartnersuche unter www.qs-plattform.de abrufbar.
- Gegebenenfalls wird dem Unternehmen ein neuer QS-Systemvertrag zugesandt, um im Rahmen der Zertifizierung nach einem anderen Standard weiterhin am QS-System teilzunehmen.
- Bei Sperrung bzw. Entzug des Fremdzertifikates erlischt auch die QS-Lieferberechtigung.

Variante b) Das Unternehmen ist noch nicht in der QS-Datenbank registriert:

- Anmeldung des Unternehmens in der QS-Datenbank über den Button "Neuanmeldung". Anschließend als Zertifizierungssystem den Standardgeber wählen, nach dessen Standard eine Zertifizierung besteht (z.B. Zertifizierungssystem „GMP+ Int.“). Dabei ist zwingend die Registrierungsnummer, die das Unternehmen durch seinen Standardgeber erhalten hat, zu hinterlegen.
- Der Standardgeber bestätigt QS die Zulassungsdaten der Zertifizierung (Gültigkeitsdatum) in der QS-Datenbank.
- QS stellt dem Unternehmen einen Systemvertrag aus¹. Nach Unterzeichnung der Verträge für die Systemteilnahme wird das Unternehmen über die Systempartnersuche unter www.qs-plattform.de veröffentlicht.
- Die Lieferberechtigung wird bestätigt durch Veröffentlichung in der QS-Datenbank.

¹ GMP+FSA-zertifizierte Händler, Einzelfuttermittel- und Zusatzstoffhersteller, zertifizierte Spediteure und Lagerhalter erhalten keinen QS-Systemvertrag.

Auf der QS-Website www.q-s.de ist unter „Support“ eine Anleitung zur Neuanmeldung in der Datenbank veröffentlicht („Anmeldung fremdzertifizierter Futtermittelunternehmen“).

Zertifizierungsstatus der Lieferanten

Futtermittel, die im QS-System gehandelt werden, dürfen nur über Hersteller bzw. Händler sowie Speditionen und Lagerhalter bezogen werden, die zum Zeitpunkt der Lieferung QS-lieferberechtigt sind. Beim Bezug von Futtermitteln als Sackware von einem nicht-lieferberechtigten Händler muss der Hersteller des Futtermittels QS-lieferberechtigt sein.

Ausnahmen von der Zertifizierungspflicht des Lieferanten sind in den Anlagen 9.2 Gate-Keeper-Regelung sowie 9.3 Zertifizierungspflicht beschrieben.

⇒ Anlage 9.2 Gate-Keeper-Regelung



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



⇒ Anlage 9.3 Zertifizierungspflicht bei Futtermittelunternehmen

Hinweis: Alle QS-lieferberechtigten Unternehmen sind in der Systempartnersuche unter www.qs-plattform.de veröffentlicht.

2.1 Gegenseitige Anerkennungen mit GMP+ International (niederländisches GMP+ FC scheme)



Tabelle 1: Scope der gegenseitigen Anerkennungen mit GMP+ International

Tätigkeit/Produktionsart QS	Standard und Scope des GMP+ Zertifikats
Herstellung Mischfuttermittel ¹ (QS-Produktionsart 71 und 701)	<ul style="list-style-type: none"> ■ GMP+ B1 „Herstellung von Mischfuttermitteln“ ■ Scope „unannounced Audit“
Herstellung Einzelfuttermittel ² (QS-Produktionsart 72 und 702)	<ul style="list-style-type: none"> ■ GMP+ B1, GMP+ B2 „Herstellung von Einzelfuttermitteln“ ■ Scope „unannounced Audit“
Herstellung Vormischungen/Premixe ¹ (QS-Produktionsart 70)	<ul style="list-style-type: none"> ■ GMP+ B1 „Herstellung von Premixen und Vormischungen“ ■ Scope „unannounced Audit“
Herstellung Zusatzstoffe ² (QS-Produktionsart 700)	<ul style="list-style-type: none"> ■ GMP+ B1, GMP+ B2 „Herstellung von Zusatzstoffen“ ■ Scope „unannounced Audit“
Handel mit Futtermitteln und landwirtschaftlichen Primärprodukten ² (QS-Produktionsart 76)	<ul style="list-style-type: none"> ■ GMP+ B1, GMP+ B3.2, GMP+ B3 „Handel mit Futtermitteln“
Private Labelling ² (QS-Produktionsart 74)	<ul style="list-style-type: none"> ■ GMP+ B1, GMP+ B3, GMP+ B3.2 „Handel mit Futtermitteln“
Lagerung/Umschlag von Futtermitteln (als Dienstleistung) ² (QS-Produktionsart 77)	<ul style="list-style-type: none"> ■ GMP+ B1, GMP+ B3 „Lagerung und Umschlag“
Straßentransport von Futtermitteln ² (QS-Produktionsart 78)	<ul style="list-style-type: none"> ■ GMP+ B4 „Straßentransport“, „Befrachtung bei Straßentransport“
Befrachtung von Binnenschifftransport ² (QS-Produktionsart 79)	<ul style="list-style-type: none"> ■ GMP+ B4 „Befrachtung bei Küsten- und Binnenschiffahrttransporten“
Befrachtung von Seeschifftransporten ² (QS-Produktionsart 79)	<ul style="list-style-type: none"> ■ GMP+ B4 „Befrachtung bei Seeschiffahrttransporten“
Befrachtung von Schienentransporten ² (QS-Produktionsart 79)	<ul style="list-style-type: none"> ■ GMP+ B4 „Befrachtung bei Schienentransporten“
Kleinsterzeuger von Einzelfuttermitteln (QS-Produktionsart 73 und 703) ³	<ul style="list-style-type: none"> ■ GMP+ B1, GMP+ B2 „Herstellung von Einzelfuttermitteln“ ■ Scope „unannounced Audit“

Tätigkeit/Produktionsart QS	Standard und Scope des GMP+ Zertifikats
Fahrbare Mahl- und Mischanlagen (QS-Produktionsart 75) ⁴	<ul style="list-style-type: none"> ■ GMP+ B1 ■ „Herstellung von Mischfuttermitteln“ ■ Scope „unannounced Audit“

¹ QS-zertifizierte Hersteller von Mischfuttermitteln oder Vormischungen, die eine Anerkennung durch GMP+ wünschen, müssen sich direkt mit GMP+ Int. in Verbindung setzen, um auch in der GMP+ Datenbank aufgenommen zu werden. Von GMP+ wird dafür eine Gebühr erhoben. GMP+ zertifizierte Unternehmen, die für diese Produktionsarten eine QS-Anerkennung wünschen, müssen einen Systemvertrag unterzeichnen und Systemgebühr bezahlen. Der Systemvertrag beinhaltet das Recht zur Nutzung des QS-Prüfzeichens.

² Für QS-zertifizierte Hersteller von Einzelfuttermitteln und Zusatzstoffen, Händler, Private Labeler, Transporteure und Lagerhalter werden die Daten mit dem Setzen des Häkchens in der QS-Datenbank automatisch in die GMP+ Datenbank übernommen. Für GMP+ zertifizierte Unternehmen, die für diese Produktionsarten eine QS-Anerkennung wünschen, sind die Unterzeichnung eines Systemvertrages und die Bezahlung von Systemgebühr nicht erforderlich, daher dürfen diese Unternehmen das QS-Prüfzeichen nicht nutzen.

³ QS-zertifizierte Kleinsterzeuger von Einzelfuttermitteln teilen ihrer Zertifizierungsstelle den Anerkennungswunsch ins GMP+ -System mit. Diese hinterlegt den Anerkennungswunsch durch Setzen eines Häkchens in der QS-Datenbank. Mit dem Setzen des Häkchens in der QS-Datenbank werden die Daten automatisch in die GMP+ Datenbank übernommen.

⁴ QS-zertifizierte Betreiber von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen teilen ihrer Zertifizierungsstelle den Anerkennungswunsch ins GMP+ -System mit. Diese hinterlegt den Anerkennungswunsch durch Setzen eines Häkchens in der QS-Datenbank. Zusätzlich müssen sich Anlagenbetreiber direkt mit GMP+ Int. in Verbindung setzen, um auch in der GMP+ Datenbank aufgenommen zu werden. Von GMP+ wird dafür eine Gebühr erhoben.

2.2 Gegenseitige Anerkennungen mit OVOCOM (belgisches FCA-System)



Tabelle 2: Scope der gegenseitigen Anerkennungen mit OVOCOM

Tätigkeit/Produktionsart QS	Scope des Ovocom-Zertifikats
Herstellung von Mischfuttermitteln (QS-Produktionsarten 71 und 701)	<ul style="list-style-type: none"> ■ FCA „MP“ ■ Mischfutter für Wiederkäuer: Scope „Productie van plantaardige meng-voeders“
Herstellung von Zusatzstoffen (QS-Produktionsart 700)	<ul style="list-style-type: none"> ■ FCA „TP“
Herstellung von Vormischungen (QS-Produktionsart 70)	<ul style="list-style-type: none"> ■ FCA „VP“
Herstellung von Einzelfuttermitteln (QS-Produktionsarten 72 und 702)	<ul style="list-style-type: none"> ■ FCA „GP“, „GPVW“ oder „VWP“
Handel mit Futtermitteln und landwirtschaftlichen Primärprodukten (QS-Produktionsart 76)	<ul style="list-style-type: none"> ■ FCA „MH“, „GH“, „VWH“, „TH“ oder „VH“
Private Labelling (QS-Produktionsart 74)	<ul style="list-style-type: none"> ■ FCA „MH“, „VH“, „GH“ oder „TH“



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Tätigkeit/Produktionsart QS	Scope des Ovocom-Zertifikats
Transport von Futtermitteln (QS-Produktionsarten 78 und 79)	■ FCA „TVWE“, „TVWA“, „TVM“ oder „TVOR“
Lagerung/Umschlag von Futtermitteln (QS-Produktionsart 77)	■ FCA „OO“

Für OVOCOM-zertifizierte Unternehmen ist neben der Anmeldung in der QS-Datenbank eine vertragliche Einbindung mit QS notwendig.

2.3 Gegenseitige Anerkennungen mit der Agricultural Industries Confederation (AIC,ritisches UFAS-, FEMAS-, TASCC-System)



Tabelle 3: Scope der gegenseitigen Anerkennungen mit der Agricultural Industries Confederation

Tätigkeit/Produktionsart QS	Scope des AIC-Zertifikats
Herstellung Mischfuttermittel (QS-Produktionsarten 71 und 701)	■ UFAS
Herstellung Einzelfuttermittel (QS-Produktionsarten 72 und 702)	■ FEMAS
Handel mit Futtermitteln und landwirtschaftlichen Primärprodukten (QS-Produktionsart 76)	■ UFAS ■ FEMAS ■ TASCC Merchants
Transport von Futtermitteln (QS-Produktionsarten 78 und 79)	■ UFAS ■ FEMAS ■ TASCC Road Haulage
Lagerung/Umschlag von Futtermitteln (QS-Produktionsart 77)	■ UFAS ■ FEMAS ■ TASCC Storage
Herstellung Zusatzstoffe (QS-Produktionsart 700)	■ FEMAS
Herstellung Vormischungen (QS-Produktionsart 70)	■ UFAS

Für AIC-zertifizierte Unternehmen ist neben der Anmeldung in der QS-Datenbank eine vertragliche Einbindung mit QS notwendig.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



2.4 Gegenseitige Anerkennungen mit der AMA Agrarmarkt Austria Marketing GmbH (österreichisches Pastus+ System)



Tabelle 4: Scope der gegenseitigen Anerkennungen mit der AMA Agrarmarkt Austria Marketing GmbH

Tätigkeit/Produktionsart QS	Scope des AMA-Zertifikats
Herstellung Mischfuttermittel (QS-Produktionsarten 71 und 701)	■ Pastus+, Tätigkeit MH
Herstellung Einzelfuttermittel (QS-Produktionsarten 72 und 702)	■ Pastus+, Tätigkeit EH
Handel von Futtermitteln (QS-Produktionsart 76)	■ Pastus+, Tätigkeit HA
Lagerung/Umschlag von Futtermitteln (QS-Produktionsart 77)	■ Pastus+, Tätigkeit LA/UM
Straßentransport von Futtermitteln (QS-Produktionsart 78)	■ Pastus+, Tätigkeit TR-Straße
Fahrbare Mahl- und Mischanlagen ^{1, 2} (QS-Produktionsart 75)	■ Pastus+, Tätigkeit fMMA
QS-Inspektion für Kleinsterzeuger ² (Einzelfuttermittelherstellung, QS-Produktionsart 73, 703)	■ Pastus+, Tätigkeit EH
Private Labelling (QS-Produktionsart 74)	■ Pastus+, Tätigkeit PL

¹ Hinweis: In pastus+ zertifizierten Anlagen, die eine Anerkennung für QS wünschen, dürfen nicht parallel Mischfuttermittel mit bzw. ohne Fütterungsarzneimittel hergestellt werden. Verkauft ein pastus+ zertifizierter Anlagenbetreiber Fette und Öle, die er zum Kunden mitbringt und einmischt, muss er zusätzlich für den Handel mit Futtermitteln zertifiziert sein.

² Die Anmeldung in der QS-Datenbank erfolgt über die AMA Marketing.

Für die Anerkennung ist jeweils eine vertragliche Einbindung der Unternehmen mit der AMA bzw. mit QS sowie ggf. die Zahlung von Systemgebühren notwendig.

Sofern im QS-System spezielle Anforderungen zum Futtermittelmonitoring bestehen (z.B. ein Ad-hoc Monitoringplan), für die es keine entsprechende Regelung in den pastus+ Anforderungen gibt, sind diese Anforderungen auch von pastus+ zertifizierten Unternehmen einzuhalten, wenn sie ins QS-System liefern möchten. Probedaten und Analyseergebnisse müssen dann in der QS-Datenbank hinterlegt werden. Gleiches gilt umgekehrt für QS-zertifizierte Unternehmen, die ins pastus+ System liefern möchten, wenn im pastus+ System spezielle Anforderungen zum Futtermittelmonitoring bestehen. In beiden Fällen informiert QS die Unternehmen.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



2.5 Gegenseitige Anerkennung mit Qualimat Transport (französisches Qualimat Transport-System)



Tabelle 5: Scope der gegenseitigen Anerkennung mit Qualimat Transport

Tätigkeit/Produktionsart QS	Qualimat-Zertifikat
Straßentransport von Futtermitteln (QS-Produktionsart 78)	■ Qualimat Transport

Für Qualimat-zertifizierte Unternehmen ist eine vertragliche Einbindung mit QS notwendig.

2.6 Gegenseitige Anerkennung mit EFISC-GTP Aisbl. (European Feed and Food Ingredient Safety Certification Aisbl, EFISC- und GTP-Code)



QS-zertifizierte Unternehmen, die für eine der folgenden Produktionsarten zertifiziert sind, können ohne zusätzliches Audit an EFISC-GTP-zertifizierte Unternehmen liefern:

- Herstellung Einzelfuttermittel (QS-Produktionsart 72, 702 und 73)
- Handel (QS-Produktionsart 76)
- Lagerung und Umschlag (QS-Produktionsart 77)
- Transport (QS-Produktionsarten 78 und 79)

Bei Lieferungen an EFISC-GTP-zertifizierte Unternehmen muss dem Kunden das QS-Zertifikat zur Verfügung gestellt werden. Sofern im EFISC-GTP-System spezielle Anforderungen zum Futtermittelmonitoring bestehen (z.B. ein Ad-hoc Monitoringplan), für die es keine entsprechende Regelung in den QS- Anforderungen gibt, ist der Ad-hoc Monitoringplan auch von QS-zertifizierten Unternehmen einzuhalten. In diesem Fall informiert QS die Unternehmen.

Tabelle 6: Scope der gegenseitigen Anerkennung mit **EFISC-GTP Aisbl.**

Tätigkeit	EFISC-Zertifikat
Herstellung von Einzelfuttermitteln der Ölsaaten-, Stärke- und Biodieselindustrie	■ EFISC
Handel mit Einzelfuttermitteln pflanzlicher Herkunft (einschließlich landwirtschaftlichen Primärprodukten) Lagerung von Einzelfuttermitteln pflanzlicher Herkunft (einschließlich landwirtschaftlichen Primärprodukten) Transport von Einzelfuttermitteln pflanzlicher Herkunft (einschließlich landwirtschaftlichen Primärprodukten, nur in Verbindung mit Handel und/oder Lagerung, reine Transporttätigkeiten können nicht anerkannt werden)	■ GTP

EFISC-GTP-zertifizierte Unternehmen, die Einzelfuttermittel der Ölsaaten-, Stärke- oder Biodieselindustrie herstellen sowie Futtermittel handeln oder lagern, können ohne zusätzliches Audit ins QS-System liefern. Dazu ist eine Anmeldung der Unternehmen in der QS-Datenbank erforderlich. Als Zertifizierungssystem ist EFISC-GTP auszuwählen. Zusätzlich ist eine vertragliche Einbindung mit QS notwendig. Für die

Biodieselindustrie gilt die Anerkennung für die Einzelfuttermittel Glycerin und Rohglycerin. Bestandteil der Anerkennung für die Ölsaaten- und Stärkeindustrie sind folgende Einzelfuttermittel:

Ölsaatenindustrie	Stärkeindustrie
<ul style="list-style-type: none"> ■ Leinkuchen ■ Lein-Extraktionsschrot ■ Leinkuchenfutter ■ Lein-Extraktionsschrotfutter ■ Sesamkuchen ■ Maiskeimextraktionsschrot ■ Rapskuchen ■ Raps-Extraktionsschrot ■ Rapssaatproteinkonzentrat ■ Rapskuchenfutter ■ Raps-Extraktionsschrotfutter ■ Raps-Extraktionsschrotfutter aus geschälter Saat ■ Soja(bohnen), getoastet ■ Soja(bohnen)kuchen ■ Soja(bohnen)-Extraktionsschrot ■ Soja(bohnen)-Extraktionsschrot aus geschälter Saat ■ Soja(bohnen)schalen ■ Sojabohnen, extrudiert ■ Soja(bohnen)-Extraktionsschrotfutter ■ Soja(bohnen)-Extraktionsschrotfutter aus geschälter Saat ■ Soja(bohnen)-Extraktionsschrotfutter ■ Sonnenblumenkuchen ■ Sonnenblumen-Extraktionsschrot ■ Sonnenblumen-Extraktionsschrot aus geschälter Saat ■ Sonnenblumen-Extraktionsschrotfutter ■ Sonnenblumen-Extraktionsschrotfutter aus geschälter Saat ■ Sonnenblumenschalen ■ Sonnenblumen-Extraktionsschrot aus geschälter Saat ■ Rohlecithine ■ Mohn-Extraktionsschrot ■ Pflanzliche Öle und Fette (Der Name wird durch die Pflanzenart ergänzt.) ■ Fettsäuren aus der chemischen Raffination (Der Name wird durch die Angabe der botanischen oder tierischen Herkunft ergänzt.) ■ Soapstock [Seifenstock] aus der chemischen Raffination ■ Desodestillate aus der chemischen Raffination (nur mit Dioxinanalyse, rückverfolgbar, um zu zeigen, dass dieses Produkt die in Anhang II der Verordnung 183/2005 festgelegten Grenzwerte einhält.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Maissiebrückstände ■ Maisfasern ■ Maiskleber ■ Maiskleberfutter ■ Maiskeime ■ Maiskeimkuchen ■ Maiskeimrohöl ■ Maiskeimextraktionsschrot ■ Maisquellwasser ■ Weizen, vorverkleistert ■ Weizenfutter ■ Weizenkleie ■ Weizenfasern ■ Weizenkeime ■ Weizenprotein ■ Weizenkleberfutter ■ Weizenkleber ■ Flüssige Weizenstärke ■ Proteinhaltige Weizenstärke, teilentzuckert ■ Weizenpresssaft ■ Weizenhefekonzentrat ■ Eingedampfte Dünnschlempe ■ Kartoffelpülpe ■ Kartoffelpülpe, getrocknet ■ Kartoffeleiweiß ■ Kartoffeleiweiß, hydrolysiert ■ Kartoffelwasser, eingedickt ■ Erbsenkleie ■ Erbsenmehl ■ Erbsenschalen ■ Erbsen, geschält ■ Erbsensiebrückstände ■ Erbsenprotein ■ Erbsenpülpe ■ Erbsen-Presssaft ■ Erbsenfaser ■ Maniok, getrocknet, Stärke ■ Stärkemischung ■ Traubenzucker ■ Glucosesirup ■ Stärke ■ Quellstärke ■ Dextrin ■ Maltodextrin ■ Isomalt ■ Glucosemelasse ■ Fructose ■ Polyole ■ Mannitol ■ Xylitol



<ul style="list-style-type: none"> ■ Fettsäuredestillate aus der physikalischen Raffination ■ Reine destillierte Fettsäuren aus der Fettspaltung ■ Mono- und Diglyceride von mit organischen Säuren veresterten Fettsäuren (Die Bezeichnung ist so zu ändern oder zu ergänzen, dass die verwendeten Fettsäuren spezifiziert werden.) ■ Glycerin, roh ■ Glycerin 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sorbitol
--	--

Sofern im QS-System spezielle Anforderungen zum Futtermittelmonitoring bestehen (z.B. ein Ad-hoc Monitoringplan), für die es keine entsprechende Regelung in den EFISC-GTP-Anforderungen gibt, sind diese Anforderungen auch von EFISC-GTP-zertifizierten Unternehmen einzuhalten, wenn sie ins QS-System liefern möchten. In diesem Fall informiert QS die Unternehmen. EFISC-GTP-zertifizierte Unternehmen müssen außerdem die QS-Vorgaben zur Freigabepfung umsetzen (siehe Leitfaden Futtermittelmonitoring) und die QS-Ausschlussliste beachten (siehe Leitfaden Futtermittelwirtschaft Anlage 9.4).

2.7 Gegenseitige Anerkennung mit Fami-QS



QS-zertifizierte Unternehmen, die für eine der folgenden Produktionsarten zertifiziert sind, können ohne zusätzliches Audit an Fami-QS-zertifizierte Unternehmen liefern:

- Herstellung Einzelfuttermittel (QS-Produktionsart 72, 702)
- Herstellung Zusatzstoffe (QS-Produktionsart 700)
- Herstellung Vormischungen (QS-Produktionsart 70)
- Handel (QS-Produktionsart 76)
- Transport (QS-Produktionsarten 78 und 79)

Hierzu ist in der QS-Datenbank der Anerkennungswunsch zu hinterlegen.

Tabelle 7: Scope der gegenseitigen Anerkennung mit Fami-QS

Tätigkeit	Fami-QS-Zertifikat
Herstellung von Zusatzstoffen (QS-Produktionsart 700)	■ Gemäß Fami-QS-Geltungsbereich
Herstellung von Vormischungen (QS-Produktionsart 70)	
Herstellung von Einzelfuttermitteln (QS-Produktionsart 72, 702)	
Herstellung von speziellen Mischfuttermitteln (QS-Produktionsart 701)	
Handel von Futtermitteln (QS-Produktionsart 76)	

Fami-QS-zertifizierte Unternehmen können ohne zusätzliches Audit ins QS-System liefern. Es ist dafür eine Anmeldung der Unternehmen in der QS-Datenbank und eine vertragliche Einbindung mit QS sowie die Zahlung von Systemgebühren erforderlich. Die Unternehmen melden sich selbst in der QS-Datenbank an. Fami-QS hinterlegt die Bezeichnungen der hergestellten bzw. gehandelten Futtermittel als Produktsortiment in der QS-Datenbank.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Sofern im QS-System spezielle Anforderungen zum Futtermittelmonitoring bestehen (z.B. ein Ad-hoc Monitoringplan), für die es keine entsprechende Regelung in den Fami-QS-Anforderungen gibt, sind diese Anforderungen auch von Fami-QS-zertifizierten Unternehmen einzuhalten, wenn sie ins QS-System liefern möchten. Gleiches gilt umgekehrt für QS-zertifizierte Unternehmen, die ins Fami-QS-System liefern möchten, wenn im Fami-QS-System spezielle Anforderungen zum Futtermittelmonitoring bestehen.

3. Anerkennungen weiterer Standards



3.1 Anerkennung von QM-Milch

QS-lieferberechtigte Futtermittelhersteller und -händler können auf Basis ihrer QS-Zulassung an Milchviehhalter liefern, die nach den Anforderungen von QM-Milch arbeiten. Hierzu müssen sie sich in der QS-Datenbank einloggen und in den Standortdaten ein Häkchen bei „Teilnahme QM-Milch“ setzen. Die Unternehmen erscheinen dann in der Systempartnersuche als „QS-Betriebe mit Teilnahme an QM-Milch“. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind GMP+ zertifizierte und von QS anerkannte Unternehmen, die bei GMP den Scope „Country-Note QM-Milch“ haben. Diese Betriebe werden bei QS auch ohne Setzen des Häkchens automatisch in der öffentlichen Suche der QS-Datenbank als „QS-Betriebe mit Teilnahme an QM-Milch“ aufgelistet.

3.2 Vorläufige Anerkennung mit Oqualim bis zum 31.12.2021 (französischer RCNA-Standard)



Tabelle 8: Scope der Anerkennung mit Oqualim

Tätigkeit	Scope des Oqualim-Zertifikates
Herstellung Mischfuttermittel (QS-Produktionsarten 71 und 701)	<ul style="list-style-type: none"> RCNA International: Herstellung und Handel mit Mischfuttermitteln und Vormischungen in Verbindung mit Oqualim-Anhang „Annex 1: Purchase requirements for goods and services“
Herstellung Vormischungen (QS-Produktionsart 70)	
Handel mit Mischfuttermitteln (QS-Produktionsart 76, nur in Kombination mit 70 oder 71 möglich)	
Handel mit Vormischungen (QS-Produktionsart 76, nur in Kombination mit 70 oder 71 möglich)	
Private Labelling (QS-Produktionsart 74 für Mischfuttermittel und Vormischungen)	

QS-zertifizierte Unternehmen können ohne zusätzliches Audit nach Frankreich liefern. Hierzu ist in der QS-Datenbank der Anerkennungswunsch zu hinterlegen.

Oqualim-zertifizierte Unternehmen müssen sich vorläufig nicht in der QS-Datenbank anmelden. Alle lieferberechtigten Unternehmen werden auf der Homepage von Oqualim (www.oqualim.fr) und QS (www.q-s.de) veröffentlicht.





Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



3.3 Anerkennung des QS-Audits durch KAT – Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.

QS-zertifizierte Mischfutterhersteller können auf Basis ihrer QS-Zulassung an Legehennenhalter liefern, die nach den Anforderungen von KAT arbeiten. Hierzu müssen sie sich in der QS-Datenbank einloggen und in den Standortdaten ein Häkchen bei „Teilnahme KAT“ setzen. Zusätzlich ist mit KAT e.V. ein Vertrag abzuschließen. Nach Vertragsabschluss mit KAT und Einwilligung in die Zustimmungserklärung in der QS-Datenbank erscheinen die Standorte dann in der Systempartnersuche als „QS-Betriebe mit Teilnahme an KAT“.

3.4 Vorläufige Anerkennung des CSA-GTP Certification Scheme bis zum 31.12.2021 (französischer CSA-GTP Standard)



Tabelle 9: Scope der gegenseitigen Anerkennung mit CSA-GTP

Tätigkeit	Zertifikat
Handel mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen (Unverarbeitete Erzeugnisse)	Der jeweilige Tätigkeitsbereich muss auf dem CSA-GTP Zertifikat vermerkt sein. Transport, Lagerung und Umschlag ist nur in Kombination mit einer Handelszertifizierung anerkannt.
Transport, Lagerung und Umschlag von Getreide, Ölsaaten und Leguminosen (Unverarbeitete Erzeugnisse)	

CSA-GTP-zertifizierte Unternehmen müssen sich vorläufig nicht in der QS-Datenbank anmelden. Es reicht die Vorlage eines gültigen Zertifikates.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Revisionsinformation Version 01.01.2021rev01 (Stand: 05.01.2021)

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
2.1 Gegenseitige Anerkennungen mit GMP+ International	Ergänzung: die Anerkennung ist auch für fahrbare Mahl- und Mischanlagen möglich	05.01.2021
1. Anerkennung separat zertifizierter Qualitätsmanagementsysteme	Korrektur: „mit dem Scope auf Futtermittel“ gestrichen, da dies seit 1.1.2020 nicht mehr relevant ist	01.01.2021
2.7 Gegenseitige Anerkennung mit Fami-QS	Ergänzung: für die Anerkennung durch QS ist die Zahlung einer QS-Systemgebühr relevant	01.01.2021
3.2 Vorläufige Anerkennung mit Oqualim	Verlängerung der Anerkennung bis 31.12.2021	01.01.2021
3.4 Vorläufige Anerkennung des CSA-GTP Certification Scheme	Verlängerung der Anerkennung bis 31.12.2021	01.01.2021